



## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
4.041.3 Finanzielle Förderung der Kindertagesbetreuung

Bearbeitung: Sven Beesel (E-Mail: sven.beesel@luebeck.de Telefon: 122-4274)

## Vorgehen zur Erarbeitung einer Möglichkeit einer einheitlichen Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Zur Kostenbeteiligung von Eltern an den Betreuungsleistungen und der Verpflegung in der Kindertagesförderung leitet die Verwaltung unter Einbeziehung externer Expert:innen einen moderierten Entwicklungsprozess ein. Ziel dieses Prozesses ist es, eine Möglichkeit einer Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung von Eltern für die Verpflegung für alle Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege in der Hansestadt Lübeck zu erarbeiten.
2. Bestandteile des Auftrages an die externe Begleitung des Prozesses sind:
  - Recherche und Systematisierung von Modellen der Erhebung von Zuzahlungen zur Betreuungsleistung und Verpflegung (Benchmark mit anderen Kommunen)
  - Prüfung der Effizienz und Effektivität von möglichen Handlungsstrategien vor dem Hintergrund von Bundesrecht und Schleswig-Holsteinischer Landesgesetzgebung sowie mit den Zielen, eine Verwaltungsvereinfachung und Optimierung des Mitteleinsatzes zu erreichen
  - Organisation, Moderation und Dokumentation eines Beteiligungsprozesses für Familien, Träger, operative Verwaltung und politische Mandatsträger
  - Entwicklung von auf Modellen, Handlungsstrategien und Beteiligungsprozessen basierenden Empfehlungen/Optionen inklusive Kostenfolgenabschätzung verbunden mit einer Beurteilung, welche Handlungsoptionen in der Hansestadt Lübeck konsensfähig sind.
3. Angesichts der aufwändigen Vergabeverfahren sowie der durch die Bürgerschaftswahl verzögerten Entscheidungsabläufe kann ein solcher Entwicklungsprozess nicht innerhalb des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Das in der Bürgerschaft am 26.01.2023 beschlossene „Moratorium“ (VO 2/10755-06-01-04) wird daher bis zum 31.12.2024 verlängert. Eine Neuregelung der Zuzahlungen für die Betreuungsleistung und Verpflegung in der Kindertagesförderung würde dann zeitgleich mit dem nach KiTaG S.H. am 01.01.2025 anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) in Kraft treten.

4. Die voraussichtlichen Kosten für ein neues Beitragsmodell sind im Haushalt 2025 zu ordnen.

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.160 - Frauenbüro	Kenntnisnahme
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 - Recht	Keine rechtlichen Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind vom Beschluss nicht direkt betroffen.

Die Maßnahme ist:

neu  
freiwillig  
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)  
Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein  
Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Das Ziel, Bildung generell und von Anfang an kostenfrei zu gestalten ist fachlich unumstritten und politisch vor allem (oder nur) deshalb kontrovers diskutiert worden, weil es mit enormen Kostenfolgen verbunden ist. Beitragsfreiheit in anderen Bundesländern löst Unverständnis bei nach wie vor zahlenden Familien in Schleswig-Holstein aus. Gleichzeitig muss konstatiert werden, dass diese in anderen Bundesländern zu nicht unerheblichen Anteilen aus den „Gute-Kita-Gesetz“ des Bundes finanziert wurden. Aus welchen Gründen dies in Schleswig-Holstein nicht der Fall war, sei anheimgestellt, entzieht sich ohnehin dem Einflussbereich der Kommune und ist mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen „KiTa-Qualitätsgesetz“ auch nicht mehr gleichermaßen möglich. In der HL politisch nicht kontrovers diskutiert wurde, dass eine substantielle oder vollständige Entlastung von Familien bei den Zuzahlungen zu den Betreuungsleistungen und der Verpflegung ohne landesrechtliche Regelung inklusive Konnexitätsvereinbarung mit den Kommunen nicht leistbar ist.

Ebenfalls nicht strittig war das Ziel der Gleichbehandlung aller Eltern und Träger/Formen der Kindertagesförderung, bundesrechtlich ist dieses ohnehin geboten. In der Debatte nach dem richtigen Weg mischen sich jedoch fachlich Erstrebenswertes, Konsolidierungsvorgaben des Landes S.H., sozialpolitische Ziele, der Wunsch nach allgemeiner Familienförderung sowie rechtlich durch die HL nicht zu beeinflussende Faktoren wie das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes (BuT) im SGB II.

Auch und gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten ist diese Debatte nachvollziehbar emotional geprägt. Hinzu kommt – trotz Vorlage zahlreicher Berechnungen und Berichte - Misstrauen gegenüber Vorschlägen der Verwaltung, wofür nicht zuletzt ursächlich sein dürfte, dass die Finanzierung der Kindertagesförderung in Schleswig-Holstein wie anderswo aufgrund des Zusammenwirkens von Bund, Land und Kommune hoch komplex ist und zudem in Wechselwirkung mit bundesrechtlich geregelten, aktuell hoch dynamischen Sozialleistungen steht. Sie kann daher weder von ehrenamtlichen Mandatsträger:innen noch von Familien/Elternvertretungen ohne weiteres nachvollzogen werden – selbst für hauptberuflich damit befasste Expert:innen in der Verwaltung ist dies nur mit enormem Aufwand zu erschließen.

Dem geschuldet ist womöglich auch, dass über ein Jahr Ziele und Positionen formuliert, politische Anträge eingebracht, korrigiert und/oder zurückgezogen sowie teilweise auch sich widersprechende Beschlüsse gefasst wurden (siehe Übersicht in Anlage 2). Die Verwaltung hat den mit breiter Mehrheit gefassten Bürgerschaftsbeschluss vom 30.06.2022 in Handlungsoptionen umgesetzt, die politisch nicht weiter verfolgt worden sind. Fraktionen in der Bürgerschaft stellten im Verlauf ihrer Positionsbildung anders lautende Anträge. Die formulierten Zielsetzungen und am Ende gefassten Beschlüsse sind in sich nicht kohärent und konsistent.

Die angesichts dessen als „Moratorium“ beschlossene Lösung (VO 2/10755-06-01-04)

*„Es wird ein Moratorium bis zum 01.01.2024 für die 13. Änderung der Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Hansestadt Lübeck vereinbart. Parallel zur Laufzeit des Moratoriums wird den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der Hansestadt Lübeck ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung in Höhe von 50 Euro pro Kind gezahlt.“*

entlastet Familien, ist jedoch mit Blick auf die Haushaltssituation und politische Gestaltungsfähigkeit der HL nachteilig und wohl daher vorläufig (Befristung bis 01.01.2024), um umgehend eine Gleichbehandlung aller Familien zu erreichen). Für eine langfristig tragfähige Lösung wäre zu entscheiden, welche Summen die HL für eine Entlastung von Familien einsetzen will. Gleichmaßen ist festzulegen, ob diese eher für allgemeine Familienförderung in der Breite eingesetzt wird, oder vorrangig für eine sozialpolitische Entlastung zum Ausgleich von Benachteiligungen. Mit Blick auf die Haushaltslage der HL und die Refinanzierung von sozialen Leistungen durch den Bund (Verpflegungskosten) stellt sich außerdem die Frage, ob auf Dauer die Bundeskasse durch knapp ein Drittel der von der HL einzusetzenden Mittel entlastet werden soll, oder diese Haushaltsmittel nicht besser den Familien in der HL zugutekommen. Dem wird politisch die steuerliche Absetzbarkeit von Entgelten für die Betreuungsleistung (nicht jedoch von Verpflegungskosten) gegenübergestellt, von der vorrangig Familien profitieren, die aufgrund vergleichsweise hoher Einkünfte entsprechend höhere Entgelte für die Betreuungsleistung entrichten und deren Steuerlast entsprechend ist.

Dass Familien bei sozial gestaffelten Entlastungen nicht profitieren würden, weil sie nicht über ihre Rechte informiert sind oder eine Antragstellung scheuen, wird ebenfalls angeführt. Die HL hat jedoch mit dem Bildungsfonds lange vor der Bundesgesetzgebung im SGB II (BuT) eine Tradition des offensiven und niedrigschwiligen Zugangs zu diesen Leistungen eröffnet. Die Inanspruchnahme beim BuT liegt über dem vergleichbaren Durchschnitt (siehe Anlage 2), die hier anspruchsberechtigten Personen werden über mögliche Beitragsermäßigungen proaktiv informiert. Um so weit als möglich sicherzustellen, dass der aktuell größer

werdende Kreis potentiell anspruchsberechtigter Personen Kenntnis von der Entlastungsmöglichkeit erhält, werden Träger, Einrichtungen, Öffentlichkeit sowie die Sozialleistungen bewilligenden Stellen in der Hansestadt Lübeck erneut sensibilisiert. Die Einrichtung eines Online-Beitragsrechners wird geprüft.

Damit Familien rechtzeitig wissen, welche Belastung sie durch Zuzahlungen für die Betreuungsleistung sowie Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ab 01.01.2024 einplanen müssen, wäre eine Beschlusslage spätestens im September 2023 angemessen. Diese ist jedoch unrealistisch und nicht zielführend:

- Aufgrund der Kommunalwahlwahl ist eine kontinuierliche Bearbeitung der hoch komplexen, von divergierenden Zielen geprägten und zudem hoch sensiblen Thematik durch die politischen Gremien erst ab September 2023 wieder möglich.
- Die mit der Gestaltung, Erhebung und Ermäßigung von Entgelten befassten Stellen der Verwaltung sind durch die aktuell hoch dynamische Situation (Erhöhung der Zahl von Antragstellenden durch Ausweitung korrespondierender Sozialleistungen und Anstieg von anrechenbaren Ausgaben z.B. für Wohnen; neue zeitlich befristete Sozialstaffel gemäß KiTaG S.H., Gesetzgebung durch Bund und Land erst Ende 2022) extrem belastet. Vorrang vor der Prüfung und Entwicklung von Zuzahlungsmodellen hat die (Organisation der) Bearbeitung der Anträge von Familien in belasteten Lagen.

Eine Verlängerung des og. Beschlusses („Moratorium“) ist außerdem aufgrund des Vergabeverfahrens für eine externe Begleitung des Prozesses erforderlich. Diese ist aus Sicht der Verwaltung zum einen unerlässlich, weil die mit der Thematik befassten Arbeitseinheiten absehbar in 2023 stark belastet sein werden. Zum anderen ist diese zur Versachlichung der Debatte, zur Herstellung von Transparenz in einem hoch komplexen Bedingungsgefüge sowie zur Durchführung von Recherchen (Benchmark) und Beteiligungsprozessen erforderlich. In der HL wurde die vor Inkrafttreten des KiTaG S.H. im Jahr 2020 ersichtlich gewordene Ungleichbehandlung von Familien bei den Zuzahlungen zur Kindertagesförderung nicht angepasst; in der durch die Verwaltungsvorlagen Anfang des Jahres 2022 ausgelösten Debatte ist auch ein Jahr später nicht erkennbar, wie eine langfristig tragfähige Beschlusslage erreicht werden kann. Dies legt nahe, dem diesbezüglichen Entwicklungs- und Verständigungsprozess mehr Zeit einzuräumen, um einen möglichst breit getragenen Konsens innerhalb der der HL von Land und Bund gesetzten Rahmenbedingungen zu erreichen.

#### **Anlagen:**

1. Finanzielle Auswirkungen
2. Verpflegungsentgelte – Ablauf der Diskussion und Beschlussfassung

Senatorin Monika Frank

Bereich: 4.041  
 Produkt: 365001

Anlage zur Vorlage vom 09.02.2023  
 VO-Nr.: 11893

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

**KONSUMTIV**

Finanzielle Auswirkungen in €	2023	2024	2025	2026
Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00
<b>Saldo Ergebnisplan</b>	<b>-75.000,00</b>	<b>-80.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen	-75.000,00	-80.000,00	0,00	0,00
<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-75.000,00</b>	<b>-80.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

2023	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2023			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Minder) Aufwendungen:	365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung KiTa.GK Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-75.000,00
(Mehr) Aufwendungen:			

**Saldo Ergebnisplan -75.000,00**

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Minder) Auszahlungen:	365001.000.7318001	Planung und Bezuschussung KiTa.GK Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.E	-75.000,00
(Mehr) Auszahlungen:			
		<b>Saldo Finanzplan</b>	<b>-75.000,00</b>

## **Entgelte und Verpflegungskosten Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege Genese/Vorgang und Positionen/Varianten/Entscheidungsbedarfe**

---

### **Genese/Vorgang**

#### **Ausgangssituation und politischer/rechtlicher Auftrag:**

- ⇒ Umsetzung der Verpflichtung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss der Bürgerschaft vom 26.02. 2004, bei Haushaltsaufstellung angemessene und notwendige Einnahmeerhöhungen zu überprüfen
- ⇒ Gleichbehandlung von Familien bei den Zuzahlungen zu den Verpflegungskosten und Entgelten bei freien und öffentlichen Trägern gemäß den Vorgaben des SGB VIII (§74 Abs. 5) sowie innerhalb des vom KiTaG-S.H. gesetzten rechtlichen Rahmens (§ 31)
- ⇒ Anpassung des wöchentlichen Betreuungsumfangs beim öffentlichen Träger an die im KiTaG S.H. geltenden Betreuungsumfänge (40h/Woche + Randzeitenbetreuung)

#### **Verwaltung 07.01.2022**

##### **VO/2022/10755**

- ⇒ Erhöhung der Entgelte beim städtischen Träger (3-6) um 2%, sofern nicht die Grenzen des KiTaG S.H. überschreitend; Begründung: Angesichts der dargelegten Kostensteigerungen v.a. durch Tarife angemessen (noch ohne „Sondertarifabschluss“ TvÖD SuE 2022 kalkuliert), angesichts der Haushaltslage notwendig
- ⇒ Erhöhung der Entgelte beim städtischen Träger auf die gemäß §31 KiTaG S.H. angemessenen Verpflegungskosten
- ⇒ Anpassung der wöchentlichen Betreuungszeit beim öffentlichen Träger auf 40 Stunden + zubuchbare zuzahlungspflichtige Randbetreuung (bei u3 ohne finanzielle Mehrbelastung der Familien; bei 3-6 Mehrbelastung von ca. 400 Familien um ca. 7,00 € monatlich, sofern 2%ige Erhöhung umgesetzt wird, sonst ebenfalls ohne Mehrbelastung)
- ⇒ Mehreinnahmen ca. 1,239 Mio. €/Jahr
- ⇒ Gleichstellung der Familien durch analoge Verpflegungskostenzuschüsse bei freien Trägern führten zu Mehrausgaben im Umfang von ca. 3,8 Mio. € pro Jahr und an Verpflegung teilnehmendem Kind

##### **VO/2022/10758**

- ⇒ Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflege um 2% analog zur EGO für den öffentlichen Träger
- ⇒ Mehreinnahmen ca. 8.200 €/Jahr

#### **Bürgerschaft 30.06.2022 (auf Antrag SPD und CDU: 35x Zustimmung, 2x Ablehnung, 4x Enthaltung)**

##### **VO/2022/10755-06**

- ⇒ Gleichbehandlung von Familien durch kommunale Kindertageseinrichtungen und solche in freier Trägerschaft sowie in der Kindertagespflege mit der Stadt und Kreiselternervertretung beraten
- ⇒ Anpassung der Betreuungsentgelte und Verpflegungskosten beim städtischen Träger an die für die freien Träger angewandten Vorgaben des KiTaG-SH bei gleichzeitiger Entlastung eines größeren Kreises von Familien
- ⇒ dabei nur Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen planen, die sich aus den vorzuschlagenden Veränderungen ergeben – mit der Option weiter gehende Entlastungen, die eine kompensationspflichtige Ausweitung freiwilliger Leistungen bedeuten, im Kontext der Haushaltsberatungen für 2023 zu entscheiden

- ⇒ von der Hansestadt Lübeck einzusetzenden Haushaltsmittel sollen möglichst vollständig einer Entlastung von Lübecker Familien dienen; vorrangig ist eine Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung anzustreben, da eine Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge in der Kindertagesförderung durch die Kommune die Refinanzierung der landesgesetzlich zulässigen Zuzahlungen der Eltern aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes reduziert (28,57 % der hierfür aufzuwendenden kommunalen Mittel käme bei einer Bezuschussung der Verpflegungsbeiträge gar nicht Familien zugute, sondern würde die Bundeskasse entlasten)
- ⇒ Familien mit knapp über den Grenzen für Transferbezug liegendem Einkommen sind am stärksten und solche mit mittlerem Einkommen stärker zu entlasten, als solche mit vergleichsweise hohem; entsprechender Anpassungsvorschlag für die „Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen“

### **Verwaltung 09.08.2022 (Bericht)**

#### **VO/022/10755-06-01**

- ⇒ Variante A - Mehrerträge (rd. 1,15 Mio. €) aus Anhebung der Entgelte und Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger würde bei gleichmäßiger Entlastung aller Familien zu einer Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung um 16 € pro Kind und Monat eingesetzt: Gleichstellung würde erreicht, entspricht jedoch nicht dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung.
- ⇒ Variante B – Mehrerträge (rd. 1,15 Mio. €) plus errechnete kompensationspflichtige Mehraufwendungen zur Gleichstellung durch analoge Bezuschussung der Familien bei freien Trägern (rd. 2,65 Mio. €) würde bei gleichmäßiger Entlastung aller Familien zu einer Absenkung der Entgelte für die Betreuungsleistung um 54 € pro Kind und Monat eingesetzt: Gleichstellung würde erreicht, entspricht jedoch nicht dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung.
- ⇒ Variante C – Änderung der Sozialstaffelsatzung dahingehend, dass das anrechenbare Erwerbseinkommen lediglich zu 80% berücksichtigt wird - finanzielle Auswirkungen aufgrund der Datenlage nicht kalkulierbar, entspricht jedoch dem Bürgerschaftsbeschluss zur sozialen Staffelung
- ⇒ Die von den Elternvertretungen favorisierte Variante der horizontalen Entlastung aller Familien bei den Verpflegungskosten ist nicht mit den Zf. 4 und 5. des Bürgerschaftsbeschlusses VO/2022/10755-06 vereinbar, dem zufolge vorrangig eine Absenkung der Betreuungsentgelte sowie eine soziale Staffelung der Entlastung erreicht werden soll
- ⇒ Aufgrund der Refinanzierung lediglich der von Familien tatsächlich erhobenen Verpflegungskostenbeiträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes würden bei Bezuschussung der Verpflegungskosten anstelle der Betreuungsentgelte knapp 1/3 der durch die HL einzusetzenden Mittel (rd. 1,1 Mio. €) nicht Lübecker Familien, sondern der Bundeskasse zugutekommen
- ⇒ Mittelfristig ist in Verbindung dem ab 2025 nach KiTaG verbindlich anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) zu erwägen, in der Hansestadt Lübeck eine einheitliche, für freie wie öffentliche Träger geltende Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen der Eltern zur Kindertagesförderung einzuführen

### **FDP 28.09.2022**

#### **VO/2022/10755-07**

- ⇒ Erhöhung der Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger umsetzen
- ⇒ Bezuschussung der Verpflegungskosten bei allen Trägern und in der Kindertagespflege um 25 € pro Monat und verpflegten Kind
- ⇒ Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten um 10 € pro Monat und verpflegten Kind

**VO/2022/10758-02**

- ⇒ Keine Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflege für Kinder Ü3 um 2% analog zur EGO für den öffentlichen Träger

**Bündnis 90/Die Grünen 29.09.2022****VO/2022/10755-02-01**

- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten beim öffentlichen Träger
- ⇒ Keine Anpassung der Verpflegungskosten beim öffentlichen Träger
- ⇒ Anhebung der Zuschüsse an freie Träger um einen Verpflegungskostenzuschuss analog zur Bezuschussung des öffentlichen Trägers rd. 54,15 € pro Monat und Kind
- ⇒ Einführung einer Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten

**FDP 01.12.2022 (im JHA 23.01.2023 zurückgezogen)****Nr. 2/10755-06-01-01**

- ⇒ Keine Erhöhung der Elternbeiträge
- ⇒ Bezuschussung der Verpflegungskosten bei allen Trägern und in der Kindertagespflege um 25 pro Monat und verpflegten Kind
- ⇒ Geschwisterermäßigung für Verpflegungskosten um 10 € pro Monat und verpflegten Kind

**SPD/CDU 01.12.2023 (im JHA 23.01.2023 abgelehnt)****Nr. 2/10755-06-01-02**

- ⇒ Variante C aus dem Bericht der Verwaltung (VO/022/10755-06-01) ab dem 01.08.2023 umsetzen.
- ⇒ Die Sozialstaffelsatzung dahingehend ändern, dass das anrechenbare Einkommen lediglich zu 70% herangezogen wird (Vorschlag der Verwaltung 80%)<sup>1</sup>
- ⇒ Steigerung der Essensgeldbeiträge in 2 Stufen
- ⇒ In Verbindung mit dem ab 2025 gemäß KiTaG S.H. anzuwendenden Standard-Qualitäts-Kostenmodell (SQKM) eine einheitliche Regelung für die Erhebung von Zuzahlungen für die Kindertagesförderung einführen.

**Verwaltung 13.12.2022 (im JHA am 23.01.2023 einstimmig beschlossen)****VO/2022/11746**

- ⇒ Umsetzung der landesrechtlichen Vorgabe für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.07.2023 zur Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze von 50 auf 25% (in HL zuvor bereits auf 30% abgesenkt)
- ⇒ Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses vom 30.06.2022 (VO/2022/10755-06) zur sozial gestaffelten Entlastung von Familien bei den Zuzahlungen für Betreuungsentgelte und nicht bei den Verpflegungskosten
- ⇒ Abweichend zu Verwaltungsempfehlung (VO/022/10755-06-01, Variante C) konkretisiert im Sinne des Antrags von CDU und SPD im JHA (Nr. 2/10755-06-01-02), übersteigende Erwerbseinkommen nicht mit 80% zu berücksichtigen, sondern nur zu 70 %<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Ablehnung in diesem Punkt widerspricht Beschluss zur VO/2022/11746

<sup>2</sup> Zustimmung in diesem Punkt widerspricht Ablehnung von Nr. 2/10755-06-01-02

**Freie Wähler und GAL 02.01.2023 (nach JHA 23.01.2023 geändert beschlossen)****VO/2023/11809**

- ⇒ Pkt. 1-2: Keine Anpassung der Betreuungszeiten bei öffentlichen Träger
- ⇒ Pkt. 3-6 zurückgezogen,
- ⇒ Pkt. 7 aktuell ohne Auswirkung auf Verwaltungsvorlage („anteilig“ gestrichen)

**Bündnis 90/Die Grünen / FDP 23.01.2023****VO 10755-06-01-03**

- ⇒ Übertragbarkeit des Kieler Modells auf die HL prüfen (einheitliche Verpflegungskosten und Geschwisterermäßigung Verpflegung)

**VO 10755-06-01-04**

- ⇒ Moratorium bis 01.01.2024
- ⇒ Parallel zur Laufzeit des Moratoriums wird den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeeinrichtungen mit Budgetvertrag der HL ein monatlicher Zuschuss für die Verpflegung in Höhe von 50 € pro Kind gezahlt.
- ⇒ Anhebung der Verpflegungskostenzuschüsse bei freien Trägern favorisiert

**Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26.01.2023****VO/2022/11746 (Sozialstaffelsetzung)**

Beschlossen wie JHA 23.01.2023 (Zumutbarkeitsgrenze 25% ab 01.01.2023 auf für Ganzttag an Schule, ab 01.08.2023 Einkommen nur noch zu 70% zu berücksichtigen statt zu 100%)

**VO/2022/10755 (Entgeltordnung städtischer Kita-Träger)**

Beschlossen in der Form der VO/2023/11809 des JHA vom 23.01.2023, d. h.

- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten gem. Ziff. 3c der ursprünglichen Beschlussvorlage, damit weiterhin freitags bis 14:00 Uhr
- ⇒ Keine Anpassung der Betreuungszeiten, also weiterhin freitags bis 14:00 Uhr sowie gleichbleibendes Betreuungsentgelt wie bisher 213,-- €
- ⇒ Erweiterte Betreuungsangebote gem. h)-i) neu, halbstündig
- ⇒ Randzeitenbetreuung gem. j)-k) neu (eigentlich gedacht im Zuge der Anpassung 8,1 auf 8 Std. / W.)
- ⇒ Erhöhung der Verpflegungsentgelte auf 106,40 € bzw. 5,30 € täglich.

**VO 10755-06-01-04 (Moratorium, Verpflegungszuschuss 50 €)**

- ⇒ Erhöhung der Verpflegungsentgelte beim städt. Träger wird ausgesetzt bis 31.12.2023.
- ⇒ Freie Kita-Träger und Kindertagespflegestellen mit Budgetvertrag erhalten für die Dauer des Moratoriums einen monatlichen Zuschuss für Verpflegung von 50 € pro Kind